

Ist es einerseits zu beklagen, daß sich die Cotta'sche Buchhandlung nicht lediglich sachlich geäußert, sondern auch eine an dieser Stelle übel angebrachte Kritik eines Payne'schen Unternehmens ausgesprochen hat, so sind die Payne'schen Auslassungen doch so maßlos, daß sie sich selbst richten und mindestens im Börsenblatt keine Widerlegung verdienen.

Wogegen an dieser Stelle Verwahrung eingelegt werden soll, das ist die auf die Unbekanntheit des Publicums mit den Nachdruckgesetzten berechnete Form der öffentlichen Ankündigung von Schiller's Werken für 1 Thlr.

Hr. Payne hätte nicht verschweigen dürfen, daß er erst im Laufe des November 1867 den offerirten Schiller liefern könne, er aber verspricht die Lieferung im Jahre 1867 und verleitet um so mehr zu der Annahme, daß die Reflectenten auf seine Offerte schon Anfangs 1867 für 1 Thlr. in den Besitz von Schiller's Werken gelangen könnten, da er dies Angebot als eine Prämie für die Abnehmer des Familienjournals für 1866 hinstellt.

Hat Hr. Payne nicht bedacht, welchen unangenehmen Erörterungen der Sortimenten durch sein Verfahren ausgesetzt wird, oder ist ihm das völlig gleichgültig?

Selbst dem Buchhandel gegenüber verschweigt in seiner Erwiderung im Börsenblatt Nr. 10 Hr. Payne den Umstand, daß er erst gegen Ende nächsten Jahres mit seiner vortrefflichen, alle Cotta'schen hinter sich lassenden Schiller-Ausgabe die Welt beglücken darf. Meint er auch im Buchhandel auf Unkenntniß der Rechtsverhältnisse fußen zu dürfen, so irrt er sich gewiß darin; davon aber darf er sich versichert halten, daß der Buchhandel im Großen und Ganzen seine Manipulationen entschieden mißbilligt und daß der Sortimentenbuchhandel insbesondere nicht verfehlen dürfte, das Publicum über das Payne'sche Verfahren wo und wie er kann aufzuklären.

### III.

Nachdem wir bisher vergeblich auf irgend eine Meinungsäußerung in der Cotta-Payne'schen Schillerangelegenheit in dem Börsenblatte gewartet haben, geben wir in dem Nachfolgenden dem deutschen Buchhandel einige Bemerkungen, die sich uns bei Lesung der beiden bezüglichen Artikel im Börsenblatte aufdrängten, und die wir uns freuten von mehreren Collegen bestätigt gefunden zu haben.

Niemandem konnte wohl die Anzeige einer bevorstehenden Herausgabe der Schiller'schen Werke in billigen Ausgaben unerwartet kommen. Es ist bekannt, daß das den Verlegern gegebene Privilegium mit November nächsten Jahres erlöschen und die Herausgabe der Werke der Concurrenz freigegeben sein wird. Daß dies aber in einer Weise geschehen, wie es Hr. Payne in seiner bekannten Einladung zum Abonnement auf seine illustrierten Journale thut, hat wohl kein unserem Stande Angehöriger denken können. Unserer Ansicht nach erinnert Hr. Payne's Ausruf sehr an die bekannten Proclamationen der Hamburger „Bücher-Ex- und Colporteurs“, die bei Abnahme ihrer „spottbilligen Prachtwerke zur Deckung der Kosten einige Stücke guter, classischer Romane“ zugeben. — Indessen, abgesehen davon, enthält die Payne'sche Offerte Versprechen, welche ihr Aussteller, soweit wir unterrichtet sind, wohl schwerlich wird erfüllen können. Das den Verlegern von Schiller's Werken ertheilte Privilegium läuft erst gegen Ende 1867 ab; nichtsdestoweniger verspricht Hr. Payne dieselben schon für Ende 1866. Nicht allein dies! Hr. Payne macht sogar der Cotta'schen Buchhandlung das Recht des jetzigen Alleinbesizes von „Schiller's Werken“ streitig; er sagt, die Cotta'sche Buchhandlung wisse wohl, daß er, Hr. Payne, im Besitze von

Schiller'schen Manuscripten aus frühester Zeit wäre. Nun, wir glauben, diese „Manuscripte“ zu kennen. Veröffentlichte doch die Firma A. H. Payne in Leipzig vor wenigen Jahren zu 1 Thlr. ein „berühmtes, ungekanntes Schiller'sches Jugendwerk“ auf feinem Papier, breit gedruckt mit allerliebsten, wunderbar illuminierten Bilderchen — eine That, für die ihm die Nation nicht genug danken kann! — Wenn Hr. Payne in seiner Erwiderung Hr. v. Cotta der Unwahrheit zeugt, indem sich dieser für den Besitzer von Schiller's Werken ausbe, so kann er damit wohl die Leser des Familienjournals täpiren; jeder Berufsgenosse wird aber zugeben, daß Cotta wirklich alleiniger Besitzer von „Schiller's Werken“ (wie im Cotta'schen Aufsatz steht), wenn auch nicht aller „Schiller'schen Werke“ ist, und bis November 1867 bleiben wird.

Wenn wir auch zugeben wollen, daß Hr. v. Cotta recht gern alleiniger Inhaber dieses Rechts bliebe, und die Ausgabe von „Hundert Tausenden“ nicht scheuen würde, um ein Monopol auf weitere Decennien zu erlangen, so ist dies mindestens sehr begreiflich, und wir glauben nicht, daß Hr. Payne in gleichem Falle nicht gleiche Wünsche hegen würde.

Uebrigens halten wir den Hr. v. Cotta gemachten Vorwurf für ungerecht, als habe er die Schiller'schen Werke in einer ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung nach unwürdigen Weise herausgegeben und sein Vorrecht in engherziger, kleinlicher Weise ausgenützt. Die im Erscheinen begriffene Ausgabe in 6, resp. 12 Bänden läßt an Billigkeit und Eleganz wohl wenig zu wünschen übrig, und wir glauben Hr. v. Cotta im Besitze von Mitteln, die ihn ziemlich vor jeder Concurrenz, sei es im Preise oder in der Ausstattung, schützen werden. Indessen, Concurrenz wird eintreten; sie ist statthaft, gerechtfertigt, ja nöthig. Aber wir hoffen es zur Ehre des deutschen Buchhandels, daß derselbe Anträge im Payne'schen Sinne mit Entschiedenheit und durch die That zurückweist, zumal vom commerciellen Standpunkte aus der Sortimenten bei einer Ausgabe von 1 Thlr. ord. schwerlich bei Tragung der entstehenden unverhältnißmäßig hohen Fracht Seide mit den Payne'schen Journalen spinnen wird.

Auf die persönlichen Bemerkungen in den beiderseitigen Circularen einzugehen, ersparen wir uns. Uebrigens scheint das Cotta'sche Urtheil über Hr. Payne's Journale starke Verbreitung im Buchhandel und dem gebildeten Theile des Publicums gefunden zu haben. Auch halten wir es nicht für nothwendig, daß man faule Fische erst essen müsse, um zur Ueberzeugung zu gelangen, daß sie — sehr faul sind.

Berlin, 28. Januar 1866.

— 1.

### Miscellen.

Es ist schon mehrmals, wenn auch stets nur vereinzelt, der Versuch gemacht worden, den Vorstand des Börsenvereins zu vermögen, die Aufnahme der in den außerdeutschen preussischen Provinzen erscheinenden Nova in nicht-deutscher Sprache in den amtlichen Theil des Börsenblattes zu veranlassen. Der günstige Erfolg dieser Maßregel wird wohl nirgends verkannt oder bestritten werden können. Wenn wir nun in der Aufzählung der zur Aufnahme in das Börsenblatt berechtigten Werke lesen, daß „sämmliche in den deutschen Cantonen der Schweiz erscheinenden neuen Werke, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind“, dieser Vergünstigung theilhaftig werden, so erscheint es gewiß geradezu unbillig, die in den nichtdeutschen preussischen Provinzen erscheinenden Nova, in polnischer Sprache z. B., auszuschließen. Sollte sich der Vorstand des Börsenvereins nicht etwa durch einen gemeinsamen Ausdruck eines dahin zielenden Wunsches seitens der betreffenden Verleger dazu verstehen, diesem Bedürfnis, welches er